

bis zu seiner dereinstigen Vollendung umfaßt, so behält sie für alle Zeiten ihren Wert trotz ihrer Kürze und ist auch für uns ein Trostbüchlein. Der Gedanke: Jahves wird das Reich sein (V. 27), hat die treuen, oft wenigen Anhänger Jahves im Alten Bunde in allen schweren Zeiten gestärkt; er soll in trüber Zeit auch unsern Mut stets beleben. Demn was kann einen Kämpfer mehr ermutigen als die Zuversicht: der Sieg wird unser sein!"

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

2) **Die Religionsphilosophie des Neukantianismus.** Von Dr theol. et phil. Johannes Hessen. (Freiburger Theologische Studien XXIII.) (X u. 94). Freiburg i. Br. 1919, Herders Verlag. M. 6.80.

Mit der vorliegenden Studie kommt der Verfasser sicherlich einem Bedürfnis der gegenwärtigen Religionsphilosophie nach; daher begrüße ich seine Darstellung und Würdigung des Neukantianismus. Zunächst werden, nachdem in der Einleitung die Geschichte des Neukantianismus überhaupt gegeben wurde, die Hauptvertreter der Marburger (Hermann Cohen, Paul Natorp) und die der badischen Schule (Wilhelm Windelband, Heinrich Rickert, Georg Mehlis, Fritz Münch, Jonas Cohn) angeführt und nach ihren religiösenphilosophischen Anschaunungen charakterisiert. Die kritische Würdigung bringt dann die einzelnen Einwände gegen die beiden Richtungen und abschließend die gemeinsamen Grundfehler. Hessen hebt sowohl darstellend wie würdigend gewiß das Wichtigste hervor. Da und dort dürfte der Zusammenhang der "neuen" Ideen mit alten Gedankengängen heller ins Licht gerückt sein, so manchmal die Abhängigkeit von Kant und die eigen-tümliche Erneuerung des noetischen Gottesbeweises. Letzteres hätte den Verfasser vielleicht vor einigen überschätzenden Bemerkungen bewahren können. Die Kritik an der traditionellen Apologetik, wie sie im Schlußwort geboten wird, ist in dieser Form wohl nicht allzu tiefgreifend. Der Beachtung des Wertvollen in der neukantischen Religionsphilosophie wird sich namentlich die Theorie der Gotteserkenntnis nicht entzögeln; das noetische Argument regt ohnehin dazu an. Der Anschaunung des Verfassers von der Aufgabe und dem Erfolge der Religionspsychologie kann ich mich nicht ohneweiters anschließen.

Würzburg.

Prof. Dr Georg Wunderle.

3) **Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches.** Von Dr Arnold Pöschl, o. ö. Professor an der Universität zu Graz. II. Hälfte: Verwaltungs- und Ordensrecht. Privat-, Straf- und Prozeßrecht. (X u. 171—385). Graz und Leipzig 1918. Ulrich Moser. K 8.60.

In rascher Folge erschien der zweite (Schluß-)Teil des vorliegenden Lehrbuches, vgl. diese Zeitschrift, 1919, S. 263. Die Anlage ist dieselbe wie im I. Bande. Im Gegensatz zu andern, besonders von Laienjuristen verfaßten Lehrbüchern, legt Pöschl großes Gewicht auch auf die Darstellung der Kultusverwaltung. Bei der Unbeholfenheit, in welcher sich nur zu oft auch gebildete Laien in Kultusfragen befinden, ist dieses Unternehmen nur bestens zu begrüßen. Freilich die Kürze, deren sich der Verfasser befleischen muß, wird im Leser manche Zweifel zurücklassen. Das Ehorecht wird kurz, für die Praxis wohl zu kurz, dargestellt. Ausführlicher wird im Abschluß an den Kodex Straf- und Prozeßrecht behandelt. Von den Versehen und Unrichtigkeiten heben wir nachstehendes hervor: S. 302 Quatemberstage sind bloß Mittwoch, Freitag und Samstag der Quatemberwoche. Ferner sind die Quatemberstage im September und Dezember nicht einmal fixiert, sondern fallen in die dritte Monatswoche. S. 277 wurde eine unrichtige Ueberzeugung des Kanons 549 geboten: ne ad aedificandam quidem domum aut ad aes alienum extinendum heißt nicht nur, sondern nicht einmal zum Hausbauen oder Schuldenzahlungen. Als brauchbarer